

Gewächshäuser

Aufstellen von Kleingewächshäusern in Kleingartenanlagen (Garten- und Bauordnung – Gewächshaus)

1. Gewächshäuser dürfen nur zur Anzucht von Gemüse oder Zierpflanzen verwendet werden. Jede andere Art der Nutzung ist unzulässig; die Nutzung als Lager oder Abstellraum ist verboten.
2. Feste Bodenverbindungen evtl. Punktfundamente etc. verwenden. Selbige sind bei Aufgabe des Gartens zu entfernen.
3. Eine Übernahme **ohne** Entschädigung über die Wertermittlung ist möglich.
4. Kein Aufbau bzw. Anlehnung an Lauben.
Standort im Kleingarten (Plan) vor Erlaubnis festlegen.
Der Grenzabstand zum Nachbarn beträgt mind. 1,50 m und höchstens 2,50 m.
Bei Unterschreitung des Grenzabstandes ist die schriftliche Zustimmung des Nachbarn erforderlich.
5. Zulässige Höchstmaße:
Größe max. 8 m²
Fertige Firsthöhe: 2,25 m
6. Bei Zuwiderhandlung kann eine Genehmigung zum Aufstellen von Gewächshäusern auch nachträglich widerrufen werden.